

Bestimmungen Fondssparplan

Version 01/2021

1. Funktionsweise

Der Fondssparplan ermöglicht das Sparen mit Investitionen in Fondsanteilen. Der Fondssparplan kann auch als Entnahmeplan genutzt werden, indem regelmässige Bezüge zu Lasten des Fondssparplans getätigt werden. Die SGKB offeriert eine Auswahl an Anlagefonds. Der Kunde kann pro Fondssparplan einen Anlagefonds auswählen.

Zur Abwicklung führt die Bank ein Fondssparkonto sowie ein Fondssparplan-Depot. Das Konto wird zinslos und in Schweizer Franken geführt. Im Depot werden die erworbenen Fondsanteile verwahrt. Die Verwahrung anderer Finanzinstrumente ist nicht möglich.

2. Adressatenkreis

Der Fondssparplan kann nur von natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz erworben und genutzt werden. Bei einem Domizilwechsel ins Ausland ist der Kunde verpflichtet, den Fondssparplan zu saldieren und das Guthaben auf ein ordentliches Konto überweisen zu lassen.

3. Fondssparplan-Varianten

Der Fondssparplan wird in den zwei Varianten «Standard» und «Geschenk» angeboten. Die Varianten werden wie folgt eingesetzt:

| Fondssparplan-Variante | Standard | Standard | Geschenk |
|---|-------------------|----------------------------------|---|
| Eröffner | Natürliche Person | Sorgerechtsinhaber (z.B. Eltern) | Volljährige Person (z.B. Eltern, Grosseltern, Götti, Tante) |
| Lautend auf (Inhaber) | Eröffner | Kind | Eröffner |
| Kindesvermögen gemäss Art. 318 ff. ZGB | Nein | Ja | Nein |
| Besondere Bestimmungen | Keine | Siehe Ziffer 3.1 | Siehe Ziffer 3.2 |

Ein Wechsel der Fondssparplan-Variante ist für volljährige Inhaber eines Fondssparplans jederzeit möglich.

3.1 Besondere Bestimmungen für die Fondssparplan-Variante «Standard»

Wird der Fondssparplan auf den Namen des Kindes durch den/die Sorgerechtsinhaber eröffnet, wird das Guthaben als Kindesvermögen gemäss Art. 318 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) betrachtet. Es ist Sache des/der Sorgerechtsinhaber/s, die Vorschriften zur Verwaltung und Verwendung des Kindesvermögens (Art. 318 ff. ZGB) einzuhalten. Die Bank trifft keine Pflicht, die Einhaltung dieser Vorschriften zu überwachen oder sicherzustellen.

Rückzüge (inkl. Bezüge und Zahlungen) durch den/die Sorgerechtsinhaber sind nur in Ausnahmefällen und in beschränktem Umfang zulässig. Die Bank ist befugt, aber nicht verpflichtet, einen Nachweis über die Verwendung des Rückzuges zu verlangen und der/die Sorgerechtsinhaber hat/haben unter Umständen einen Entscheid der zuständigen Kinderschutzbehörde über die Zulässigkeit des geplanten Rückzuges beizubringen. Liegt weder ein Verwendungsnachweis noch ein Entscheid der Kinderschutzbehörde vor, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen Rückzug zu verweigern.

Die Bank geht davon aus, dass bei mehreren Sorgerechtsinhabern jeder einzeln gegenüber der Bank handeln kann. Die Bank kann somit von jedem Sorgerechtsinhaber einzeln Instruktionen entgegennehmen und Auskünfte erteilen. Vorbehalten bleiben anderslautende Instruktionen.

Bei einer Saldierung des Fondssparplans durch den/die Sorgerechtsinhaber vor Erreichung der Volljährigkeit des Fondssparplan-Inhabers muss das Guthaben auf ein Konto überwiesen werden, welches auf den Fondssparplan-Inhaber lautet.

Der Fondssparplan-Inhaber kann bis zum 18. Geburtstag nicht ohne Bevollmächtigung durch den/die Sorgerechtsinhaber über den Fondssparplan verfügen. Am 18. Geburtstag des Fondssparplan-Inhabers geht das Verfügungsrecht über den Fondssparplan automatisch auf den Fondssparplan-Inhaber über und das Verfügungsrecht des/der Sorgerechtsinhaber/s erlischt.

Die Bank verwendet Name und Kontaktinformationen des Fondssparplan-Inhabers und des Sorgerechtsinhabers, um diese über spezifische Angebote und Veranstaltungen der Bank zu informieren.

3.2 Besondere Bestimmungen für die Fondssparplan-Variante «Geschenk»

Der Fondssparplan lautet auf den Namen des Eröffners und wird – auch bei einer Eröffnung durch den/die Inhaber der elterlichen Sorge (Sorgerechtsinhaber) – nicht als Kindesvermögen im Sinne von Art. 318 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) betrachtet. Rückzüge (inkl. Bezüge und Zahlungen) durch den Fondssparplan-Inhaber dürfen unter Einhaltung der Rückzugsbestimmungen (vgl. Ziffer 5) getätigt werden.

Die Aufhebung des Fondssparplans und Übergabe des Sparkapitals (bestehend aus Guthaben und Fondsanteilen) an das Kind erfolgt entweder mittels Auftrag des Fondssparplan-Inhabers an die Bank oder mittels Geschenkkurkunde. Diese vom Fondssparplan-Inhaber unterzeichnete Urkunde ermächtigt das Kind im Sinne einer einmaligen Vollmacht, bis zum Ablaufdatum der Urkunde den Fondssparplan aufzuheben und über die Vermögenswerte zu verfügen. Den Zeitpunkt der Übergabe kann der Fondssparplan-Inhaber frei wählen. Bei Erreichen der Volljährigkeit des Kindes wird die Fondssparplan-Variante automatisch von «Geschenk» auf «Standard» umgewandelt und bis zur Übergabe auf den Namen des Fondssparplan-Inhabers weitergeführt.

Im Todesfall des Fondssparplan-Inhabers fällt der Fondssparplan in dessen Nachlass. Damit das Guthaben dem Kind zukommt, ist eine Regelung in einer Verfügung von Todes wegen (z.B. Testament) zu empfehlen. Auch im Falle einer Betreuung gegen den Fondssparplan-Inhaber oder im Konkurs des Fondssparplan-Inhabers wird der Fondssparplan dem Vermögen des Fondssparplan-Inhabers zugerechnet. Die Bank verwendet Name und Kontaktinformationen des Fondssparplan-Inhabers und des Kindes, um diese über spezifische Angebote und Veranstaltungen der Bank zu informieren. Der Fondssparplan-Inhaber informiert das Kind in geeigneter Weise über die Datenbearbeitung und holt erforderlichenfalls dessen Einwilligung bzw. die Einwilligung durch den/die Sorgerechtsinhaber ein.

4. Einzahlungen und Fondszeichnungen

Einzahlungen auf das Fondssparkonto sind jederzeit möglich. Sobald auf dem Konto ein Saldo von mindestens CHF 50.00 erreicht wird, erfolgt die Investition des Kontosaldo in den vom Kunden gewählten Anlagefonds. Regelmässige Investitionen können mit einem Dauerauftrag zu Gunsten des Fondssparkontos erreicht werden.

5. Rückzüge und Fondsrücknahmen

Rückzüge zu Lasten des Fondssparkontos sind ab einem Mindestbetrag von CHF 50.00 jederzeit möglich. Der Kunde kann jederzeit Belastungen auf dem Konto im Rahmen des verfügbaren Betrages tätigen. Der verfügbare Betrag entspricht dem Saldo des Kontos plus 90% des Wertes der Fondsanteile. Ein negativer Kontosaldo löst automatisch eine Rücknahme von Fondsanteilen zu Lasten des Fondssparplan-Depots aus. Mit der Rücknahme wird der Kontosaldo jeweils ausgeglichen.

6. Ausschüttung

Hält der Kunde ausschüttende Fondsanteile, so wird ihm der Ausschüttungsbetrag abzüglich der Verrechnungssteuern dem Fondssparkonto gutgeschrieben. Der Abzug der Verrechnungssteuern erfolgt unabhängig vom Domizil des Kunden. Falls durch die Ausschüttung der Saldo des Fondssparkontos CHF 50.00 überschreitet, wird der gesamte Kontosaldo in den vom Kunden gewählten Anlagefonds automatisch reinvestiert.

7. Anlageergebnis

Die Bank gewährt keine Garantie für den Erfolg für den vom Kunden gewählten Anlagefonds. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung eines Anlagefonds keine Garantie für die Zukunft darstellt. Es sind die mit dem Anlagefondsgeschäft verbundenen Risiken zu beachten.

8. Preise

Die Preise richten sich nach der jeweils gültigen Preistabelle Anlegen «Dienstleistungen und Preise für Anlagegeschäfte», vgl. www.sgkb.ch/fondssparplan. Die SGKB belastet die Preise und Abgaben (z.B. Eidgenössischer Stempel, Börsenabgaben) direkt dem Fondssparkonto des Kunden.

9. Drittvergütungen/Verzicht auf Herausgabeanspruch

Die SGKB kann für den Vertrieb von Finanzinstrumenten wie kollektiven Kapitalanlagen Vertriebsentschädigungen oder andere geldwerte Leistungen von Dritten oder Gruppengesellschaften der SGKB («Drittvergütungen») erhalten. Diese Drittvergütungen stehen der SGKB zu (vgl. Ziffer B9. der Depotbestimmungen). Die entsprechenden Berechnungsparameter und Bandbreiten können der Preistabelle entnommen werden.

Der Kunde verzichtet auf einen Herausgabeanspruch gemäss Art. 400 Abs. 1 OR sowie allfällige weitere Herausgabeansprüche hinsichtlich von Drittvergütungen in Kenntnis der in der Preistabelle ausgewiesenen Berechnungswerte für Drittvergütungen. Dieser Verzicht wirkt auch bei einer Änderung der Höhe der aktuellen Drittvergütungen unverändert fort.

10. Kündigung

Der Fondssparplan kann vom Kunden oder von der SGKB ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgehoben werden.

11. Überträge und Lieferungen von Fondsanteilen

Einlieferungen und bankinterne Überträge von Fondsanteilen des vom Kunden gewählten Anlagefonds in den Fondssparplan sind jederzeit möglich.

Auslieferungen und bankinterne Überträge von Fondsanteilen aus dem Fondssparplan sind jederzeit möglich. Dem Kunden werden für den Titeltransfer die Preise gemäss der aktuell gültigen Preistabelle dem Fondssparkonto belastet.

12. Basisdokumente

Die Basisdokumente bestehend aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), den Depotbestimmungen und den Bestimmungen für den Zahlungsverkehr der St.Galler Kantonalbank AG bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bestimmungen.

13. Änderung Bestimmungen

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung der vorliegenden Bestimmungen vor. Allfällige Änderungen werden dem Kunden vorgängig unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen in geeigneter Form angezeigt und treten ohne gegenteiligen Bericht des Kunden nach Fristablauf in Kraft.